

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.09.2006 in Mölln gegründete Verein führt den Namen

STADT-SPIEL-Förderverein e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Mölln.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle, personelle und ideelle Förderung des Vereins Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg e.V. mit Sitz in Mölln für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen, das Sammeln von Spenden sowie auf sonstige geeignete Weise.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring des Kreises Herzogtum Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller bei einem Vorstandsmitglied Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Aktive, passive, jugendliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben mit Ausnahme von Jugendlichen Mitgliedern das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Jugendlichen Mitgliedern kann durch den Vorstand ein volles Stimmrecht während einer Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei der Ausschließung aus dem Verein, wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Allgemeinen 120 € pro Jahr. Jeder andere Betrag ist möglich. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in und
- d) 2 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und
6. Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§ 9 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von

- zu § 7a drei Jahre
- zu § 7b zwei Jahre
- zu § 7c drei Jahre
- zu § 7d zwei Jahre

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende laden zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungen können auch kurzfristig und fernmündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplans und Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind und Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, gegen die Streichung aus der Mitgliederliste sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Bildung von Arbeitsgruppen,

§ 12 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2007 in Kraft.

Unterschreibende Personen sind zum Zeitpunkt der Vereinsgründung volljährig und anwesend.